

Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 24. November 2015

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Horst Meier
Urs Kranz
Alexander Ritter
Monika Stahl

Zu 2015/73-
2015/76 Julia Walser, Gemeindegassierin

2015/73 Löhne 2016 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt Die Regierung hat dem Landtag im Rahmen der Budgetberatungen vorgeschlagen, im Sinne der Sanierung des Staatshaushalts auf die Ausrichtung von Lohnerhöhungen für das kommende Jahr zu verzichten. Systemische Anpassungen sollen dennoch möglich sein. Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, wurde die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten bisher übernommen. Nachdem nun in den letzten Jahren keine eigentlichen Lohnerhöhungen vorgenommen wurden, schlägt der Gemeindevorsteher wie bereits im letzten Jahr vor, für das kommende Jahr 1 % Lohnerhöhung für alle Löhne in der unteren Hälfte des jeweiligen Lohnbandes zu sprechen. Im Budget 2016 wurde dieser Vorschlag entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Lohnerhöhungen für das Jahr 2016 in Höhe von 1 % für Löhne in der unteren Hälfte des jeweiligen Lohnbandes zu genehmigen. Löhne über der Mitte des Lohnbandes erhalten keine Erhöhung. Systemische Anpassungen hingegen werden ebenfalls genehmigt.

2015/74 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2015

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbs-

steuer festzulegen. In den letzten Jahren wurde dieser jeweils im November des laufenden Steuerjahres provisorisch und vor dem Abschluss der Gemeinderechnung im Frühjahr definitiv bestimmt. Bisher wurde der provisorische Gemeindesteuerzuschlag stets bestätigt, weshalb der Steuerfuss bereits jetzt abschliessend festgelegt werden kann. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnung 2014 wurde der Gemeindesteuerzuschlag 2014 wiederum auf 150 % festgesetzt. Für das Steuerjahr 2015 wird erneut ein Gemeindesteuersatz von 150 % vorgeschlagen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2016 kam ebenfalls der bisherige Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2015 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2015/75 Genehmigung Voranschlag 2016

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Voranschlag festzulegen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2016 weist in der Laufenden Rechnung bei einem Ertrag von CHF 4'528'000 und einem Aufwand von CHF 3'113'000 ein Bruttoergebnis von CHF 1'415'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 1'413'000 verbleibt ein Ertragsüberschuss von CHF 2'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 1'222'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 193'000 bzw. 116 % aus.

Erstmals im Rechnungsjahr 2010 wurde für die Gemeinderechnung das harmonisierte Rechnungsmodell der liechtensteinischen Gemeinden angewendet. Insbesondere die einheitliche Handhabung des Investitionsbegriffs war im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Verwaltungsrechnungen der verschiedenen Gemeinden von grosser Bedeutung. Bei Gemeinden bis 3'000 Einwohner sind Investitionen bis CHF 10'000 ausnahmslos der Laufenden Rechnung zuzuordnen. Demgegenüber sind Investitionen über CHF 50'000 zwingend in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Bei Anschaffungen bzw. Investitionen zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 ist festzustellen, inwieweit sie einen wertvermehrenden (Neu- oder Zusatzinvestitionen) oder werterhaltenden (Ersatzinvestitionen) Charakter aufweisen. Wertvermehrende Investitionen sind der Investitionsrechnung zuzuordnen,

hingegen sind werterhaltende Investitionen in der Laufenden Rechnung zu verbuchen. Als weiteres Kriterium für die Zuordnung ist zu berücksichtigen, wie gross der Nutzen für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2016 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'000 in der Laufenden Rechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 193'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2015/76 Genehmigung Finanzplan 2016 - 2019

Sachverhalt Mit GRB 2015/19 vom 9. Juni 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Finanzplan für den Zeitraum von 2016 bis 2019 zu erstellen. Nach Art. 22 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden hat der Finanzplan einen Überblick über die Entwicklung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung sowie über das Vermögen und die Schulden einer Gemeinde zu enthalten. Der Finanzplan muss im Abstand von zwei Jahren erstellt werden und hat neben dem Budgetjahr mindestens drei weitere Planjahre zu umfassen. Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Aufwand und Ertrag sind mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Nachdem keine dringenden Investitionen in Planken anstehen, können weitere Grundsätze gefasst werden. So soll in den nächsten vier Jahren jeweils ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung, ein Deckungsüberschuss in der Gesamtrechnung und ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 % erzielt werden. Aufgrund dieser Grundsätze wurde bereits der Finanzplan für den Zeitraum 2014 bis 2017 erstellt.

Die Laufende Rechnung ist grösstenteils durch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen gebunden und dadurch weitestgehend vorgegeben. Für die nächsten vier Jahre wurde deshalb grundsätzlich auf den bestehenden Zahlen aufgesetzt. Von einer weiteren Kürzung des Finanzausgleichs wird nicht ausgegangen. Eine teuerungsbedingte Zunahme sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand ist nicht notwendig. Es wird von einem gleich bleibenden Personalbestand ausgegangen. Die Planabschreibungen liessen sich aufgrund des bestehenden Verwaltungsvermögens und der geplanten Investitionen der nächsten vier Jahre berechnen. Auf der Ertragsseite kann mit Einnahmen aus dem Finanzausgleich von rund CHF 3'000'000 gerechnet werden. Zusammen mit weiteren kleineren

Erträgen sowie den Erträgen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer, wobei eine Beibehaltung des Gemeindesteuerzuschlags von 150 % angenommen wird, ergeben sich Gesamteinnahmen von jährlich rund CHF 4'500'000.

In die Investitionsrechnungen 2016 – 2019 wurden die von der Gemeindeverwaltung und der VU-Gemeinderatsfraktion im August und September 2015 eingebrachten Investitionsvorschläge aufgenommen. Dabei wurden die geplanten Anschaffungen und Projekte gleichmässig über die Planjahre verteilt, damit jeweils ein Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100 % erreicht werden kann. Das Netto-Investitionsvolumen der kommenden vier Jahre beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt auf insgesamt rund CHF 4'700'000.

Die Planbilanzen verändern sich durch die vorgesehenen Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung und durch die geplanten aktivierungsfähigen Investitionen. Zum Ende der Finanzplanperiode 2019 wird von einem Eigenkapital in Höhe von rund CHF 18'200'000 ausgegangen.

Das auf den 1. Januar 2016 in Kraft tretende Gesetz über den Gemeindefinanzhaushalt wird einige Veränderungen hinsichtlich Erstellung, Inhalt, Darstellung sowie Ausweis des Ergebnisses für die Gemeinderechnung mitsichbringen. Das neue Gesetz ist erstmals für die Jahresrechnung 2017 anzuwenden. Für die Berechnung dieses Finanzplans wurde mit den bisherigen Parametern gerechnet, nachdem die notwendige Verordnung zum Gemeindefinanzhaushaltsgesetz von der Regierung noch nicht verabschiedet wurde.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2016 – 2019 mit Ertragsüberschüssen in den nächsten vier Jahren zwischen CHF 2'000 und CHF 507'000 und Deckungsüberschüssen zwischen CHF 26'000 und CHF 383'000 zu genehmigen.

2015/77 Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015 wurde im Zirkularverfahren mit Stichentscheid des Gemeindevorstehers genehmigt.
3 (VU 2, FBP 1) : 3 (FBP 3)

2015/78 Bereinigung Besitzverhältnisse Dorfstrasse

Sachverhalt Bereits seit den Neunzigerjahren beschäftigt sich das Land Liechtenstein zusammen mit den Gemeinden um eine Bereinigung der Besitzverhältnisse und Zustän-

digkeiten der Landstrassen. So sind etliche Landstrassen im Eigentum der Gemeinden Liechtensteins und werden trotzdem durch das Land Liechtenstein gebaut und baulich sowie betrieblich unterhalten. Die Regierung hat am 9. Dezember 2009 konkrete Entscheidungen zu diesem Thema getroffen und in der Folge das Tiefbauamt beauftragt, diese Entscheide umzusetzen. Der Auftrag umfasste die Bereinigung der Besitz- respektive Eigentumsverhältnisse an den Landstrassen mit den Gemeinden. Grundsätzlich sollen nur jene Strassen zur Kategorie der Landstrassen zählen, welche verkehrsorientiert und/oder grenzüberschreitend sind oder Gemeinden miteinander verbinden, wobei nach Möglichkeit lediglich eine einzige Strasse zwischen zwei Gemeinden als Landstrasse zu kategorisieren ist. Gleichzeitig wurde entschieden, ab dem 1. Januar 2010 nur noch Investitionen auf Landstrassen zu tätigen, welche auch grundbücherlich im Eigentum des Landes sind. Ab dem 1. November 2011 übernimmt das Land Liechtenstein zudem keine Betriebs- und Unterhaltsarbeiten mehr auf jenen Strassen, welche die oben genannten Kriterien nicht mehr erfüllen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Alpstrassen.

In Planken wird die Dorfstrasse, welche das ganze Siedlungsgebiet von Planken durchquert, als sogenannte Landstrasse vom Land Liechtenstein unterhalten. Grösstenteils befindet sich die Dorfstrasse auch im Besitze des Landes Liechtenstein, jedoch ragen im Bereich von der Kapelle St. Josef bis zum Schulzentrum sowie im Bereich des Werkhofes Parzellen, die im Eigentum der Gemeinde Planken stehen, in den Strassenraum, sodass teilweise die Dorfstrasse bzw. das Trottoir auf Gemeindegrund liegen. Mit den vorliegenden Mutationen und Kaufverträgen sollen die Eigentumsverhältnisse derart bereinigt werden, dass die Dorfstrasse inkl. Trottoir vollständig ins Eigentum des Landes Liechtenstein überführt wird und somit auch eindeutige Zuständigkeiten für den Unterhalt geschaffen werden.

Der Kaufpreis für die jeweiligen Teilflächen wird mit einem symbolischen Beitrag von CHF 1.00 pro Kaufobjekt festgelegt. Dieser Kaufpreis entspricht der ständigen Verwaltungspraxis für den Landerwerb bei der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse zwischen dem Land und den Gemeinden. Da das Land acht Teilflächen von der Gemeinde erwirbt und die Gemeinde eine Teilfläche vom Land übernimmt, beträgt der gesamte Kaufpreis CHF 7.00 zugunsten der Gemeinde.

Folgende Gemeindegrundstücke sind von der Eigentumsbereinigung betroffen:
Verkauf Gemeinde an Land:

Plankner Parz. Nr. 108 (Werkhof)	8 m ²
Plankner Parz. Nr. 143 (Strassenparzelle In der Blacha)	19 m ²

Plankner Parz. Nr. 144 (Brunnenplatz Werkhof)	1 m ²
Plankner Parz. Nr. 148 (Schulzentrum)	113 m ²
Plankner Parz. Nr. 212 (Strassenparzelle Birkenweg)	29 m ²
Plankner Parz. Nr. 214 (Parkplatz Dreischwesternhaus)	102 m ²
Plankner Parz. Nr. 216 (Dreischwesternhaus)	54 m ²
Plankner Parz. Nr. 217 (Kapelle St. Josef)	6 m ²
Verkauf Land an Gemeinde:	
Plankner Parz. Nr. 216 (Dreischwesternhaus)	4 m ²

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Bereinigung der Besitzverhältnisse der Dorfstrasse zu genehmigen und im Sinne der Zuständigkeit für die Landstrassen dem Verkauf von insgesamt 332 m² Boden an das Land bzw. dem Kauf von 4 m² Boden vom Land zuzustimmen. Der Bodenverkauf wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1) lit. f) zum Referendum ausgeschrieben. 6 (3 FBP, 3 VU): 1 (1 FBP)

 